

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

28. Mai 2011

Nr. 23 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 74/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung eines 72-stündigen Verbringungsverbot zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung | 2 - 4 |
| 75/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung | 5 - 6 |

74/2011

Tierseuchenbekämpfung
Geflügelpest

Paderborn 01.04.2011

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

zur Festlegung eines 72-stündigen Verbringungsverbotes aufgrund § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) treffe ich zum Schutz vor den von der Aviären Influenza ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof sind sämtliche Beförderungen von Geflügel im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in der Zeit vom **29.05.2011, 00.00 Uhr, bis zum 31.05.2011, 24.00 Uhr, (72 Stunden)** verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Verbringen von

- Eintagsküken,
- Schlachtgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung,
- gehaltenen Vögeln im Durchgangsverkehr auf Hauptstraßen des Fernverkehrs und im Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr.

2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nr. 1 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverordnung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)
- §§ 18-30, 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

Am 27.05.2011 wurde der Ausbruch der niedrigpathogenen Aviären Influenza in einem Geflügelbestand in Rietberg-Bokel, Kreis Gütersloh, amtlich festgestellt.

Bei der niedrigpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Bekämpfung

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

28. Mai 2011

Nr. 23 S. 3

dieser Viruserkrankung kann nur durch Bestandstötungen, Sperrmaßnahmen und erhebliche Einschränkung des Tierverkehrs erfolgen. Zudem besteht die Gefahr, dass das niedrigpathogene Virus zu einem hochpathogenen Aviären Influenzavirus mutiert.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich durch drei weitere Verdachtsfälle im Kreis Gütersloh ein größeres Ausbruchsgeschehen ab.

Aufgrund der derzeit noch unübersichtlichen Seuchenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Durch die zu Nr. 1 angeordnete Maßnahme soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers über Tierkontakte (insbesondere des Handels) möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seuchenherde erkannt werden können. Dabei muss aufgrund der hohen Arbeitsteiligkeit und weitläufigen wirtschaftlichen Verbindungen in der Geflügelproduktion eine möglichst weiträumige Wirkung der Maßnahmen erreicht werden. So werden im Kreis Gütersloh für die dortigen um den Ausbruchbestand gelegenen Gemeinden gleichlautende Maßnahmen ergriffen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da durch sie die Anzahl der Kontakte und damit die Gefahr der Verschleppung unmittelbar minimiert und die notwendige Zeit gewonnen wird, mögliche weitere Seuchenherde zu erkennen. Nach der zum Entscheidungszeitpunkt bekannten seuchenspezifischen Sachlage erscheint dabei im Kreis Paderborn die räumliche Begrenzung auf die Gebiete der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof gerade noch vertretbar. Bezüglich des Verbringens von Eintagsküken und Schlachtgeflügel wird hier zur Zeit ein Verbringungsverbot nicht für erforderlich gehalten, da die Gefahr der Seuchenverschleppung hierbei geringer eingeschätzt wird.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. In Anbetracht der mit einer möglichen Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie immensen wirtschaftlichen Schäden der Geflügelwirtschaft muss das Interesse der von der Überwachungszone betroffenen Tierhalter an einer möglichst unbeschränkten Verfügungsmöglichkeit über ihre Tiere zurück stehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Verbringungsverbote nach Nr. 1 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich die aufgrund § 65 der Geflügelpest-Verordnung angeordneten Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Aviären Influenza begünstigt oder könnte eine bereits stattgefunden Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Wer Geflügel hält, hat dem Kreis Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, diese Haltung zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung gem. § 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuzeigen –schriftlich per Fax oder Post) und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz der Viehverkehrs-Verordnung gilt entsprechend. Tierhalter, auch bei Klein- und Kleinsthaltungen, auch bei reiner Hobbyhaltung, insb. aber Geflügelhalter, zudem in dem jetzt festgelegten Sperrgebiet, die nicht im Besitz einer solchen Registrierung sind, werden dringend aufgefordert, dieser Meldepflicht nunmehr unverzüglich nachzukommen.

Diese Verpflichtung gilt auch wenn nur eins der obigen Tiere, egal zu welcher Nutzung, gehalten wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig- tausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Im Auftrag

gez.

Dr. Bornhorst

75/2011

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung
(Allgemeinverordnung)

**zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Paderborn nach den Vorschriften der
Geflügelpest-Verordnung**

1. Meine Tierseuchenverordnung vom 29.01.2009 ändere ich hiermit insoweit ab, als dass das unter Punkt 1 festgelegte Gebiet, in denen gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung Geflügel im Freiland gehalten werden darf, auf die Gebiete der Gemeinden Altenbeken und Borcheln sowie der Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten beschränkt wird.

Wer im Gebiet der Gemeinde Hövelhof oder der Stadt Delbrück Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese mit In Kraft treten dieser Verfügung entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Nr. 1 dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348),
 - § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602),
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung

Am 27.05.2011 ist in einem Geflügelbestand in Rietberg-Bokel, Kreis Gütersloh, niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtyps H7 amtlich festgestellt worden. Mittlerweile ist aufgrund 3 weiterer Verdachtsfälle von einem größeren Ausbruchsgeschehen auszugehen. Aufgrund der bisher nicht geklärten Einschleppungsursache, der räumlichen Nähe und der möglichen Gefahr der Verschleppung der Seuche durch Wildvögel ist daher von einer erhöhten Gefahr des Eintrags der Geflügelpest auch in hiesige, in den Gebieten der Stadt Delbrück bzw. Gemeinde Hövelhof gelegenen Nutzgeflügelbestände auszugehen.

Durch die Abänderung der unter Nr. 1 genannten Tierseuchenverordnung zur Festlegung von Gebieten, in den Geflügel im Freiland gehalten werden darf, soll erreicht werden, dass das in den Gebieten der Stadt Delbrück und in der Gemeinde Hövelhof wieder aufgestellt gehalten und damit das Risiko eines Eintrags des Erregers der Geflügelpest in die Nutzgeflügelhaltung soweit wie möglich verringert wird.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

28. Mai 2011

Nr. 23 S. 6

Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung ist sowohl erforderlich als auch geeignet und verhältnismäßig, da andere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Risikos eines Eintrages der Geflügelpest in die Nutzgeflügelhaltung nicht ersichtlich sind und die Geflügelhalter nicht mehr als erforderlich in Ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnungen zu Nr. 1 entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass den zu Nr. 1 angeordneten Maßnahmen auch im Falle einer Klage nachgekommen und das Geflügel aufgestellt werden muss.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das Geflügel umgehend aufgestellt zu halten.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Tierseuche, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden und wird u. a. auch durch wildlebende Wat- und Wasservögel übertragen.

Nach den oben genannten Ausführungen ist derzeit von einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände auszugehen. In einem solchen Fall entstünden hohe wirtschaftliche Schäden nicht nur bei dem betroffenen Geflügelhalter, sondern auch bei anderen Geflügelhaltern und für die Allgemeinheit.

Hätte die Klage aufschiebende Wirkung, könnte ggf. das Aufstellungsgebot nicht fristgerecht durchgesetzt und damit ein möglicher Eintrag der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände nicht so weit wie möglich verhindert werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens notwendige, wirksame und erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Geflügelhalter an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 28.05.2011

Im Auftrag
gez.

Dr. Bornhorst